

**Entgeltordnung für die Nutzung der
Sportplätze, Sporthallen, Turnhallen, Aulen
sowie Räume in Schulen und sonstigen
öffentlichen Gebäuden der Stadt Würselen
vom 24.10.2013**

Entgeltordnung für die Nutzung der Sportplätze, Sporthallen, Turnhallen, Aulen sowie Räume in Schulen und sonstigen öffentlichen Gebäuden der Stadt Würselen vom 24.10.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgende Entgeltordnung in Form einer Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Entgeltordnung gilt für alle von der Stadt Würselen betriebenen
 - Sportplätze,
 - Sporthallen,
 - Turnhallen und Gymnastikräume,
 - Leichtathletikanlagen,
 - 400 m Umlaufbahn,
 - Aulen der Schulen,
 - sonstige Räumlichkeiten der Schulen
 - sowie Räumlichkeiten in sonstigen Gebäuden die außerhalb Ihrer Zweckbestimmung fremdgenutzt werden.
2. Zu den Sportanlagen zählen auch die dazugehörigen Umkleide-, Wasch-, und Duschräume.

§ 2 Entgelte für Sportstättennutzung

1. Für die Benutzung städtischer Sportanlagen erhebt die Stadt Würselen von den Benutzern ein Entgelt. Mit diesem Entgelt leisten die Nutzer einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Sportstätten.
2. Die Entgeltspflicht bezieht sich auf den Trainings- und Spielbetrieb der Vereine sowie auf die Nutzung durch sonstige Nutzer zu sportlichen Zwecken.
3. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
4. Grundlage des Entgeltes ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen dem Nutzer und der Stadt Würselen oder eine durch die Stadt erteilte Nutzungsgenehmigung. Wird im Nutzungsvertrag keine Regelung getroffen, wird das Entgelt für ein Jahr erhoben.
5. Schulveranstaltungen sind entgeltfrei, ebenso Veranstaltungen der Stadt Würselen.

§ 3 Pflichten der Nutzer von Sporteinrichtungen

1. Die Nutzer teilen der Stadt bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung oder bei der Beantragung einer Nutzungsgenehmigung mit, ob die Belegung mit Erwachsenen, Jugendlichen oder Kindern erfolgt. Bei der Nutzung durch Kinder und Jugendliche muss mind. 1 Erwachsener anwesend sein, der die Schlüsselgewalt hat.
2. Nach Ende der Nutzungszeit wird die Sportstätte in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen. Hierzu gehört das Löschen des Lichtes, das Ausschalten der Duschen und das Verschließen der Türen.
3. Änderungen in der Belegung werden der Stadt Würselen mitgeteilt.

4. Ein Verstoß gegen diese Pflichten oder die Weitergabe unrichtiger Angaben können zu einem befristeten oder unbefristeten Ausschluss von der Nutzung führen.
5. Vor Nutzung der Sportstätte ist eine Beantragung über das für die Nutzung vorgesehene Portal zu beantragen. Dies gilt für den Trainings- und Meisterschaftsspielbetrieb.

§ 4 Pauschalregelung für die Nutzung durch Sportvereine oder sonstige sporttreibender Vereine und andere Nutzergruppen

1. Jeder nutzende Sportverein, sonstiger sporttreibender Verein oder andere sporttreibende Nutzergruppen, die regelmäßig wiederkehrend eine in § 1 Abs. 1 genannte städtische Einrichtung benutzen, zahlen für die Nutzung ein Nutzungsentgelt. In diesem Entgelt sind die mit der Nutzung zusammenhängenden Betriebskosten enthalten.
2. Nutzer, die die Sportanlagen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nutzen, zahlen ebenfalls ein Entgelt nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif.
3. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
4. Das von den Nutzern zu zahlende Nutzungsentgelt pro Nutzungsstunde richtet sich nach dem prozentualen Anteil an jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahre) des jeweiligen Vereines. Ausgenommen hiervon sind Nutzer nach Punkt 2 dieses Paragraphen. Grundlage hierfür ist die vom Landessportbund übermittelte Liste der Mitgliederzahlen der jeweiligen Vereine.
Bei sonstigen Nutzergruppen ist als Berechnungsgrundlage die Mitgliederzahl des nutzenden Vereins jeweils zum 1.1. des Nutzungsjahres maßgebend. Diese ist vom Verein zum 15.01. eines jeden Jahres mitzuteilen. Sofern keine Mitgliederzahlen vorgelegt werden, wird der Höchstsatz veranschlagt.

§ 5 Zahlungspflicht und Fälligkeit

1. Die Zahlungspflicht entsteht ab dem 1.1.2013.
2. Das Nutzungsentgelt wird halbjährlich in Rechnung gestellt. Auf Antrag kann der jeweilige Abrechnungszeitraum auf vierteljährlich geändert werden.
3. Bei Einzelgenehmigungen erfolgt die Festsetzung des Zahlungszieles mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung.

§ 6 Aulen und Versammlungsräume

1. Zur Deckung der Kosten für die Aulen des Gymnasiums, der Gesamtschule und des Grundschulverbundes Weiden-Linden erhebt die Stadt Würselen von deren Nutzern einen Beitrag pro Nutzungstag. Dies betrifft ebenfalls die Mensa des Gymnasiums, die Pausenhalle an Wilhelmstein, das Forum Lehnstraße und die städtischen Grillplätze. Jeder weitere Nutzungstag wird mit 50 % berechnet.
2. Die Entgelte ergeben sich ebenfalls aus dem beigefügten Entgelttarif.
3. Bei reinen Kinderveranstaltungen werden 50 % der Tarifentgelte festgesetzt. Veranstaltungen städtischer Einrichtungen sind entgeltfrei.
4. Von auswärtigen Vereinen und Nutzergruppen wird das angegebene höhere Entgelt erhoben.
5. Das zu zahlende Entgelt wird mit der Genehmigung zur Nutzung erhoben.

§ 7 Räumlichkeiten in Schulen und sonst. Gebäuden

1. Die Stadt Würselen stellt Vereinen aus Würselen, Einzelpersonen oder Personengruppen Räumlichkeiten als Lagerraum, als Aufenthaltsraum oder Proberaum zur Verfügung.
2. Für die Nutzung dieser Räumlichkeiten wird ein Beitrag pro Monat zur Deckung der hierfür entstehenden Kosten erhoben. Berechnungsgrundlage ist die zur Verfügung gestellt qm-Fläche.
3. Das zu zahlende Entgelt ist bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres zahlbar. Dabei wird zunächst eine Nutzungszeit von einem Jahr unterstellt. Bei unterjähriger Aufgabe der Nutzung erfolgt eine Erstattung nach der Nutzungszeit.

§ 8 Mehrzweckhallen, Turn- und Sporthallen und Außensportanlagen

1. Für die Nutzung von Mehrzweckhallen, Turn- und Sporthallen und Sportplätzen werden Entgelte bei Veranstaltungen außerhalb des regulären Übungs- und Meisterschaftsspielbetriebes festgesetzt.
2. Für die Überlassung der Sportstätten ist das zu entrichtende Entgelt 14 Tage vor der Veranstaltung zu bezahlen.

§ 9 Umsatzsteuerpflicht

Sollte für Entgelte dieser Satzung eine Umsatzsteuerpflicht be- oder entstehen, wird der jeweils gesetzlich gültige Steuersatz auf die Beträge aus der Anlage zur Entgeltordnung angewendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2025 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Entgeltordnung für die Nutzung der Sportplätze, Sporthallen, Turnhallen, Aulen sowie Räume in Schulen und sonstigen öffentlichen Gebäuden der Stadt Würselen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 20.12.2021
(Roger Nießen)
Bürgermeister

Gebührentarif zu § 4, geändert durch 1. Änderungsordnung zur Entgeltordnung vom 15.12.2014 (Amtsblatt 16/2014)
§ 2 (2), § 4 (1, 2, 3), Gebührentarif zu § 4 geändert durch 2. Änderungsordnung zur Entgeltordnung vom 15.03.2016 (Amtsblatt 5/2016),
§ 1 (1), § 2 (2), § 3 (2), § 4 (3), § 6 (1), § 7 (2), § 8, § 9, § 10, Gebührentarif zu § 4 geändert durch 3. Änderungsordnung zur Entgeltordnung vom 20.12.2021 (Amtsblatt 25/2021)
§ 4 geändert durch 4. Änderungsordnung zur Entgeltordnung vom 20.12.2021 (Amtsblatt 25/2021)
§ 3, § 4, § 5, § 6 geändert durch 5. Änderungsordnung zur Entgeltordnung vom 23.12.2025 (Amtsblatt 29/2025)

Anlage zur Entgeltordnung (§ 4 der Entgeltordnung):

Tarife:

Der zu entrichtende Entgelttarif eines Mitgliedes des Vereines berechnet sich wie folgt:

Entgelt pro Stunde x Nutzungszeiten pro Jahr = Jahresentgelt

Beim Entgelt pro Stunde werden folgende Grundbeträge angesetzt:

	Sportplatz	Leichtathletik / Umlaufbahn	1-fach Turnhalle	2-fach Sporthalle	3-fach Sporthalle
Entgelt / Stunde	6,97 €	3,49 €	2,77 €	5,55 €	8,32 €

Das Entgelt pro Stunde berechnet sich für die Vereine nach dem Anteil ihrer Mitglieder bis 18 Jahren:

Anteil der Mitglieder bis 18 Jahren	Entgelt in %	Entgelt / Stunde Sportplätze	Entgelt / Stunde	Entgelt / Stunde Sporthallen		
			Leichtathletik / Umlaufbahn	1-fach Turnhalle	2-fach Sporthalle	3-fach Sporthalle
0% - 0,99 %	100%	6,97 €	3,49 €	2,77 €	5,55 €	8,32 €
1% - 15,99 %	80%	5,58 €	2,79 €	2,22 €	4,44 €	6,66 €
16% - 30,99 %	60%	4,18 €	2,09 €	1,66 €	3,33 €	4,99 €
31% - 50,99 %	50 %	3,49 €	1,74 €	1,39 €	2,78 €	4,16 €
Über 51%	40 %	2,79 €	1,40 €	1,11 €	2,22 €	3,33 €

1. Zu § 6:

Angegebene Entgelte werden pro Nutzungstag erhoben, jeder weitere Nutzungstag wird mit 50 % berechnet.

Aula Klosterstraße:

Für auswärtige Vereine / Organisationen 575,00 €
Für Würselener Vereine / Organisationen 191,25 €

Aula Krottstraße:

Für auswärtige Vereine / Organisationen 447,40 €
Für Würselener Vereine / Organisationen 95,90 €

Aulen des Grundschulverbundes Weiden-Linden:

Für auswärtige Vereine / Organisationen 200,00 €
Für Würselener Vereine / Organisationen 75,00 €

Forum Lehnstraße:

Für auswärtige Vereine / Organisationen 150,00 €
Für Würselener Vereine / Organisationen 56,25 €

Mensa Gymnasium:

Für auswärtige Vereine / Organisationen	150,00 €
Für Würselener Vereine / Organisationen	75,00 €

Pausenhalle an Wilhelmstein:

Für auswärtige Vereine / Organisationen	100,00 €
Für Würselener Vereine / Organisationen	40,00 €

Städtische Grillplätze:

Für Würselener Vereine / Organisationen	40,00 €
---	---------

2. Zu § 7:

Lageraum :	0,50 € pro Qm
Proberaum :	1,00 € pro Qm
Aufenthaltsraum:	1,00 € pro Qm

3. Zu § 8

Mehrweckhallen und Sporthallen:

Eintagesveranstaltung	107,14 €
jeder weitere Nutzungstag	53,57 €

Hierzu zählen:

- Mehrzweckhalle An Wilhelmstein
- Mehrzweckhalle Birkenstraße
- Elmar-Harren-Sporthalle, Krottstraße
- Walter-Rütt-Sporthalle, Bardenberger Straße
- Sporthalle Parkstraße

Turnhallen:

Eintagesveranstaltung	53,57 €
jeder weitere Nutzungstag	26,79 €

Hierzu zählen:

- Gymnastikhalle Gymnasium
- Turnhalle Gymnasium
- Turnhalle Lehnstraße
- Turnhalle Realschule
- Turnhalle Scherberg

Außensportanlagen:

Eintagesveranstaltung durch Fremdnutzung mit Flutlicht	84,03 €
Eintagesveranstaltung durch Fremdnutzung ohne Flutlicht	63,03 €

Hierzu zählen:

- Rasensportplatz Birkenstraße
- Großspielfeld Kunstrasensportplatz Drischfeld
- Kleinspielfeld Kunstrasensportplatz Drischfeld
- Rasensportplatz Helleter Feldchen
- Rasensportplatz Lindenplatz
- Kunstrasensportplatz Linden-Neusen
- Rasensportplatz Tellebenden
- Rasensportplatz Zechenstraße
- Rasensportplatz Jupp-Derwall-Stadion
- Großspielfeld Kunstrasensportplatz Jupp-Derwall-Stadion
- Kleinspielfeld Kunstrasensportplatz Jupp-Derwall-Stadion
- Aschensportplatz Parkstraße
- Aschensportplatz Paulinenstraße
- Aschensportplatz Tannenweg
- Leichtathletikanlage Jupp-Derwall-Stadion
- 400m-Umlaufbahn Jupp-Derwall-Stadion

4. Zu § 4 gewerbliche Nutzung:

Sportplätze	30,00 €/Stunde
	15,00 €/jede weitere angefangene Stunde
Sporthallen:	30,00 €/Stunde
	15,00 €/jede weitere angefangene Stunde